

Hinweisblatt

WERBUNG VON TAXI UND MIETWAGENUNTERNEHMEN

Taxen und Mietwagen bewegen sich im öffentlichen Raum und werden von einer Vielzahl von potentiellen Kunden wahrgenommen. Sie stellen daher einen idealen Werbeträger dar. Auf welche Punkte Taxi- und Mietwagenunternehmen hierbei achten müssen wird im Folgenden erläutert.

ALLGEMEINES

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

An welchen Stellen darf Werbung angebracht werden?

Rechtsgrundlage: § 26 Absatz 2 BOKraft:

Nach außen wirkende Werbung an Taxen und Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeigtüren zulässig.

Innenraumwerbung ist grundsätzlich erlaubt.

Allerdings müssen die Ordnungsvorschriften aus § 27 BOKraft eingehalten werden. Nach diesen ist bei Taxen an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen wirkendes Schild mit der Ordnungsnummer, die die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen. Außerdem ist im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit dem Namen und dem Betriebsitz des Unternehmens anzubringen. Beide Schilder müssen so angebracht sein, dass sie von außen bzw. von innen durch den Fahrgast leicht und schnell feststellbar sind.

Insgesamt muss bei Anbringung der Werbung im Innenraum also nur darauf geachtet werden, dass diese beiden Schilder nicht verdeckt werden, ansonsten gibt es hier keine weiteren Einschränkungen.

Außenwerbung ist grundsätzlich nur an den seitlichen Fahrzeigtüren erlaubt.

Außenwerbung auf den übrigen Seitenflächen, wie dem Dach, dem Heck oder der Motorhaube **muss gesondert genehmigt** werden.

Zu beachten sind neben der BOKraft auch die sonstigen gesetzlichen Vorschriften wie insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO). Hiernach müssen zum Beispiel die Frontscheibe sowie die beiden vorderen Seitenscheiben frei bleiben und dürfen nicht beklebt werden oder sonst die Sicht behindern.

Zuständige Behörde für die Genehmigung ist die Abteilung Straßenverkehr.

Die Genehmigung wird entweder als Einzelgenehmigung für jeden Einzelfall gesondert erteilt.

Was darf der Inhalt der Werbung sein?

Gemäß § 26 Absatz 2 PBefG sind sowohl Eigen- als auch Fremdwerbung zulässig.

Eigenwerbung bedeutet, dass ein Taxi bzw. Mietwagenunternehmen für sich selbst auf seinen Fahrzeugen wirbt um dadurch die Anzahl seiner Beförderungsaufträge zu erhöhen.

Fremdwerbung bedeutet, dass auf den Fahrzeugen für fremde Unternehmen und deren Dienstleistungen geworben wird. (z.B. für ein Restaurant etc.)

WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN FÜR DIE WERBUNG VON TAXIUNTERNEHMEN?

Politische oder religiöse Werbung ist unzulässig (siehe auch § 26 Absatz 2 Satz 2 BOKraft).

Hier soll verhindert werden, dass es sowohl im stehenden Straßenverkehr, wie beispielsweise an Taxenständen, als auch im fließenden Verkehr zu Störungen der öffentlichen Ordnung kommt.

Für Mietwagen gilt diese Einschränkung hingegen nicht, d.h. diese Unternehmen dürfen mit politischen und religiösen Botschaften werben.

Beleuchtete Werbeträger auf Taxen sind unzulässig.

Durch diese Einschränkung, welche vom Oberverwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 10.07.2008 festgelegt wurde soll sichergestellt werden, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder von den Werbeträgern abgelenkt werden. Bei Dunkelheit soll ein einheitliches Signalbild entstehen, bei dem höchstens die „Taxischilder“ auf dem Dach als Signal zu erkennen sein dürfen.

WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN FÜR DIE WERBUNG VON MIETWAGENUNTERNEHMEN?

Grundsätzlich muss die Unterscheidbarkeit zwischen Taxen und Mietwagen für den Fahrgast möglich sein.

Die Werbung auf dem Mietwagen darf also nicht dazu führen, dass der Kunde den PKW mit einem Taxi verwechselt (vergleiche § 49 Absatz 4 PBefG), z.B. durch die Anbringung von farblichen Markierungen ähnlich denen eines Taxis.

Eine Mobilfunknummer darf nicht auf dem Mietwagen als Eigenwerbung aufgebracht werden.

Dies hat das Landgericht Gera in seinem Urteil von 11.07.2013 festgestellt. Hintergrund ist, dass Mietwagen grundsätzlich eine Rückkehrpflicht zu ihrem Betriebssitz nach jedem ausgeführten Auftrag haben. Wenn nunmehr aber eine Mobilfunknummer auf dem Mietwagen steht ist davon auszugehen, dass sich die Kunden auch an diese Nummer wenden werden. In dem Fall kann aber nicht mehr nachgewiesen werden, dass der Unternehmer tatsächlich nach jedem Auftrag zurück zum Betriebssitz fährt und nur dort seine Aufträge annimmt.

NICHT geklärt wurde bislang die Frage, ob die Handynummer auch nicht auf anderen Werbemitteln oder auch auf Visitenkarten genannt werden darf. Da es hier also noch keine gerichtliche Entscheidung oder auch keine gesetzliche Vorgabe gibt darf die Mobilfunknummer nur nicht auf dem Mietwagen selbst verwendet werden, sonst hingegen schon.

Auskunft gibt Ihnen:

Herr Kunter

Tel.: 05241 85-1265

E-Mail: s.kunter@kreis-guetersloh.de